



**KinderStübchen e.v.**

**KINDERSCHUTZKONZEPT**  
KINDERSTÜBCHEN E.V.



---

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention</b>	<b>2</b>
<b>2.2. Einzelrechte des Kindes</b>	<b>2</b>
<b>2.2.1. Formen der Gewalt</b>	<b>3</b>
<b>3. Haltung - Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit</b>	<b>3</b>
<b>3.1. Altersgemäße Aufklärung</b>	<b>3</b>
<b>3.2. Körper, körperliche Grenzen und Gefühle</b>	<b>4</b>
<b>3.3. Nähe und Distanz</b>	<b>4</b>
<b>3.4. Schutz der Intimsphäre</b>	<b>4</b>
<b>4. Teamkultur</b>	<b>7</b>
<b>4.1. Fortbildung</b>	<b>7</b>
<b>4.2. Personalauswahlverfahren</b>	<b>7</b>
<b>4.2.1. Vorstellungsgespräche</b>	<b>7</b>
<b>4.2.2. Hospitation</b>	<b>7</b>
<b>4.2.3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung</b>	<b>7</b>
<b>4.3. Gespräche mit Mitarbeitenden</b>	<b>8</b>
<b>4.3.1. Internes Beschwerdemanagement</b>	<b>8</b>
<b>5. Elternkultur</b>	<b>9</b>
<b>5.1. Beteiligung der Eltern</b>	<b>9</b>
<b>5.1.1. Elternbeirat/Elterndienste</b>	<b>10</b>
<b>5.2. Externes Beschwerdemanagement</b>	<b>10</b>
<b>5.3. Selbstverpflichtung/Ehrenerklärung</b>	<b>11</b>
<b>6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>12</b>
<b>6.1. Ablaufdiagramm des paritätischen Wohlfahrtsverbands (nach §8a SGB VIII)</b>	<b>12</b>
<b>6.2. Dokumentationshilfen</b>	<b>12</b>
<b>7. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen</b>	<b>12</b>
<b>7.1. Schutz der Kinder (Bundeskinderschutzgesetz)</b>	<b>12</b>
<b>7.2. Förderung der Kinder</b>	<b>12</b>
<b>7.3. Beratungsmöglichkeiten in Krisensituationen (Kinderschutzbeauftragte/r)</b>	<b>13</b>

## 1. Einleitung

Das Wohl des Kindes steht bei uns an erster Stelle und wir möchten Kinder vor Grenzverletzungen schützen. Deshalb haben wir uns mit dem Thema Kindeswohlgefährdung aktiv auseinandergesetzt und in diesem Schutzkonzept Richtlinien und Maßnahmen festgelegt, nach denen wir handeln.

Wir halten die Rechte der Kinder fest und stellen dar, wie wir in der pädagogischen Arbeit damit umgehen die Kinder in ihrer Autonomie stärken.

Wir halten fest, welche Voraussetzungen und Hilfen es für das Team und die Eltern gibt, um den Rechten des Kindes gerecht zu werden.

Eine Übersicht zeigt das Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (1))  
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1 (1)  
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
- SGB VIII §8a, §8b, §45, §47
- Bundeskinderschutzgesetz

### 2.2. Einzelrechte des Kindes

Kinder haben gesetzlich festgeschrieben ein Recht auf:

- körperliche Unversehrtheit
- Bildung
- Spiel und Freizeit
- freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Schutz vor Gewalt
- Zugang zu Medien
- Schutz der Privatsphäre und Würde
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

### **2.2.1. Formen der Gewalt**

- körperliche Gewalt: Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- sexuelle Gewalt: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- psychische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- verbale Gewalt: Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzung: Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.
- Vernachlässigung und Verwahrlosung: Essensentzug, Vernachlässigung der Körperpflege
- Bestrafung bzw. Reglementierung mit Isolation

## **3. Haltung - Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit**

Uns, dem pädagogischen Kinderstübchen-Team, ist bewusst, dass sexueller Missbrauch und Gewalt an Kindern stattfinden.

Aus diesem Grund ist es uns wichtig, ein Bewusstsein für dieses Thema und eine achtsame Haltung zu schaffen. Wir möchten nicht jedem Menschen ein grundsätzliches Misstrauen entgegenbringen, wir möchten aber die größtmögliche Sicherheit und einen geschützten Rahmen für die bei uns betreuten Kinder schaffen. Uns ist wichtig, dass die Kinder zu uns Vertrauen aufbauen und altersgemäß aufgeklärt werden. Wir bieten den Kindern Gelegenheiten zum Erzählen und einen geschützten Rahmen anhand unseres bestehenden Schutzkonzeptes.

### **3.1. Altersgemäße Aufklärung**

Mit dem Eintritt ins Kinderstübchen werden die Kinder altersgerecht sprachlich begleitet und gefördert. Den Kindern wird von Anfang an im Kinderstübchen vermittelt, dass ihre Grenzen respektiert und akzeptiert werden. Sie werden altersentsprechend aufgeklärt und ihnen werden ganz bewusst die richtigen Bezeichnungen für die Geschlechtsmerkmale (Penis, Scheide, Brust) genannt.



## 3.2. Körper, körperliche Grenzen und Gefühle

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- Projekte und Angebote zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile?)
- kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, durch Turnen, Tanzen, Musik machen mit dem eigenen Körper. Hier ist positive Grundhaltung und angemessenes Lob aussprechen zu können ein richtiges pädagogisches Verhalten.
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? Wie wahre ich diese Grenzen? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen und wie kann ich das äußern?

### Pädagogisches Verhalten:

- den Gefühlen der Kinder Raum geben
- verständnisvoll sein
- Empathie verbalisieren mit Körpersprache, Herzlichkeit
- aufmerksames Zuhören
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen z.B. Stuhlkreis mit Emotionswürfeln, Fotos mit Emotionskarten, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit

## 3.3. Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis und Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Die Kinder dürfen „nein“ sagen, wenn sie etwas nicht wollen, und das wird so akzeptiert.

## 3.4. Schutz der Intimsphäre

### Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr intimer und privater Vorgang. Die zu wickelnden Kinder werden von den Erwachsenen gefragt, wer sie wickeln soll. Das Kind wird immer von einer Bezugsperson oder ihm vertrauten Person gewickelt. Während des Wickelns wird sprachlich begleitet, welche Handlung durchgeführt wird. Sind die Kinder sprachlich noch nicht so weit, dass sie ihre Bedürfnisse äußern können,

---

wird von dem Wickelnden auf die Körpersprache geachtet, um das Wohlbefinden des Kindes zu gewährleisten.

Die Wickeltische bei uns im Kinderstübchen sind so integriert, dass drei Seiten von Wänden umschlossen sind. So ist der Sichtschutz von den Seiten und am Kopfende gesichert. Die wickelnde Person muss vor dem Wickeln sicherstellen, dass alle gebrauchten Materialien griffbereit liegen. So wird der Sichtschutz durch die wickelnde Person auch für den Intimbereich der Kinder gesichert. Beim Wickeln der älteren Kinder, welches im oberen Waschraum stattfindet, wird die Tür niemals ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

### **Schlafsituation und Ausruhen**

Das Thema Schlafen ist ein wichtiger Bestandteil der gesundheitsfördernden Arbeit. Die Mittagsruhe findet nach dem Mittagessen statt. Die Schlafsituation wird immer von zwei Bezugspersonen begleitet. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Wir verfügen über zwei abgetrennte und gemütliche Räume, in denen die großen und kleinen Kinder ungestört schlafen können. Wenn die Kinder das Bedürfnis haben zu kuscheln, dann dürfen sie sich zu den Bezugspersonen kuscheln. Damit die Kinder in einer gemütlichen Atmosphäre einschlafen, werden von uns Fachkräften Schlaflieder gesungen. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Wenn alle Kinder im Schlafrum eingeschlafen sind, kann eine Fachkraft den Raum verlassen und macht das Babyphone an, nimmt es mit nach draußen oder in den Gruppenraum. Alle Kinder, die in der Mittagszeit nicht schlafen, lernen Rücksicht auf die anderen zu nehmen und verhalten sich ruhig bei ihrem Spiel auf dem Außengelände oder im Gruppenraum. So versuchen wir, den Schlafbedürfnissen jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden.

### **Toilettengang**

Wenn die Kinder das Bedürfnis haben, auf die Toilette zu gehen, geben sie uns erst Bescheid. Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch und wenn Hilfe benötigt wird, geben wir die Hilfestellung. Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an. Wir berücksichtigen den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.

### **Eincremen mit Sonnencreme**

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig mit altersentsprechender Hilfestellung durch, um einer Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

---

## **Nacktheit und gegenseitige Körpererkundung**

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit. Hat ein Kind das Bedürfnis, sich auszuziehen, darf es dies, sofern dies temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Ebenso hat jedes Kind das Recht, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht wenn mit Wasser gespielt wird. Die betreuenden Personen achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird. Es darf keine bildliche Dokumentation von Nacktheit und Körpererkundung geben.

Zudem achten die betreuenden Personen auf ausreichend Sichtschutz, so dass von außerhalb keine Personen zuschauen können. Geschieht dies doch, wird diese Person angesprochen und gegebenenfalls die Polizei gerufen.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse bezüglich Nacktheit und/oder Körpererkundung ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen.

Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

## **Beschwerdemanagement für Kinder**

Wir möchten den Kindern Raum geben, sich mit ihren Interessen, Fragen und Bedürfnissen einzubringen. Die Beteiligung unserer Kinder an Entscheidungen und der Gestaltung unseres Kindergartenalltags stärkt sie in der Erfahrung ihrer Selbstwirksamkeit und unterstützt sie darin, ihre Bedürfnisse zu verbalisieren.

Authentische Beteiligungsprozesse, wie z.B. in der täglichen Morgenrunde tragen dazu bei, dass die Kinder direkt erfahren dürfen, wie wichtig ihre Beteiligung an den Alltagsprozessen ist. Sie erleben, dass sie ernst genommen werden. Dies bedeutet zugleich ein Ermutigen der Kinder, von grenzverletzendem Verhalten zu erzählen.

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher achtet das Team darauf, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern Möglichkeiten zum Reden zu geben. Zum Beispiel:

- bei Tischgesprächen
- in 1-1 Situationen
- in der täglichen Morgenrunde
- in Gesprächsrunden

## **4. Teamkultur**

Eine positive Arbeitsatmosphäre ist uns sehr wichtig. Regelmäßige Gespräche zwischen Vorstand, Leitung und Team helfen, Verantwortung zu übernehmen und Verhaltensweisen zu reflektieren und im Sinne des Kinderschutzes zu handeln. Sowohl in jährlichen Personalgesprächen als auch nach Bedarf stehen die Leitung und der Vorstand den Mitarbeitern zur Verfügung. Auch in unseren zweiwöchentlichen Teamsitzungen ist es für uns selbstverständlich, über Wohlbefinden, Meinungen und Kritik zu sprechen und uns über Macht, Nähe und Distanz auszutauschen. Dabei hinterfragen und reflektieren wir unser Verhalten und erarbeiten gemeinsame Richtlinien im Sinne des Kinderschutzes.

### **4.1. Fortbildung**

Der/die Kinderschutzbeauftragte im KinderStübchen verfügt immer über eine pädagogische Grundausbildung und qualifiziert sich über eine zusätzliche Fortbildung zur/zum Kinderschutzbeauftragten. Darüber hinaus nimmt jede\*r pädagogische Mitarbeiter\*in an einer Schulung zur Kindeswohlgefährdung teil. Präventiv findet ein stetiger Ausbau von Kenntnissen und Fertigkeiten statt, um potenzielle Gefährdungen zu verhindern.

### **4.2. Personalauswahlverfahren**

In der Stellenausschreibung werden neue Mitarbeiter\*innen auf das Handlungskonzept Kinderschutz verwiesen.

#### **4.2.1. Vorstellungsgespräche**

Im Vorstellungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerber\*innen darüber auch in den Austausch. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter\*innen sich damit identifizieren können und das Konzept umsetzen.

#### **4.2.2. Hospitation**

Hospitationen sind fester Bestandteil des Personalauswahlverfahrens.

#### **4.2.3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung**

Einstellungsvoraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.

---

Am 01.01.2012 trat ein neues Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Mit der Neufassung des § 72a SGB VIII beabsichtigt der Gesetzgeber, die Kinder und Jugendlichen besser vor den Folgen sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit zu schützen. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit müssen nun sicherstellen, dass keine Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden, die wegen einer sexuell motivierten Straftat vorbestraft sind.

Alle Mitarbeiter\*innen haben auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder es sich um Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

### **4.3. Gespräche mit Mitarbeitenden**

Im Kinderstübchen haben alle Mitarbeiter\*innen in unserem Haus jedes Jahr ein Personalgespräch, in dem zum Beispiel über Konfliktsituationen oder Zielvereinbarungen gesprochen wird. Zudem werden nach 6 Monaten Probezeitgespräche geführt.

Alle zwei Wochen findet eine Teamsitzung statt, bei der wir uns mit Problemen und Konflikten untereinander aber auch mit Konflikten und Problemen von Eltern und Kindern auseinandersetzen, um Lösungen und andere Zugänge zu erarbeiten. Zusätzlich finden einmal im Jahr Konzeptionstage statt, an denen wir verschiedene Konzepte entwickeln bzw. weiterentwickeln und uns über verschiedene pädagogische Themen austauschen.

Insgesamt ist uns eine wertschätzende, aber auch direkte Kommunikation im Team und mit den Eltern sehr wichtig.

#### **4.3.1. Internes Beschwerdemanagement**

„Nur sprechenden Menschen kann geholfen werden.“

Uns im Kinderstübchen ist es wichtig, Beschwerden ernst zu nehmen und im Alltag für diese eine Lösung anzubieten, die von allen mitgetragen werden kann. Unser Grundverständnis ist es, Beschwerden als Gelegenheiten zur Entwicklung und Verbesserung unserer Einrichtung zu verstehen.

Beschwerden werden direkt mit den betroffenen Personen oder zusammen mit der Leitung besprochen. Sollte es Probleme mit der Leitung geben, kann die Beschwerde direkt mit der/dem zweiten Vorstandsvorsitzenden (zuständig für Personal) besprochen werden. Es gibt jährlich Personalgespräche, um die Zufriedenheit der Mitarbeiter sicherzustellen.

---

## 5. Elternkultur

Seit 1988 wird in unserer Elterninitiative gespielt, gelernt, gegessen, geschlafen und getobt.

Dabei nehmen die Eltern eine sehr wichtige Rolle ein. Sie schaffen den Rahmen und die Voraussetzungen für die verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe der Betreuung der Kinder.

Sie tragen unmittelbar zum reibungslosen Ablauf des Alltags im Kinderstübchen bei.

### 5.1. Beteiligung der Eltern

Im Kinderstübchen sind wir uns dessen bewusst, dass wir Erzieher\*innen zusammen mit den Eltern einen gemeinsamen Erziehungsauftrag haben. Deswegen ist ein offener, ehrlicher und respektvoller Austausch die Grundlage unserer Arbeit.

#### **Vorabinformation der Eltern**

Die Eltern erhalten bereits beim Aufnahmegespräch Informationen zu den Präventionsmaßnahmen und dem Kinderschutzkonzept des Kinderstübchens. Zusätzlich unterschreiben die Eltern bei Aufnahme ins Kinderstübchen eine Selbstverpflichtung/Ehrenerklärung. Das Schutzkonzept ist auf unserer Internetseite nachzulesen.

#### **Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen**

In der täglichen Arbeit im Kinderstübchen bestehen einige Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können.

#### **Zu unseren Austauschmöglichkeiten gehören:**

- Entwicklungsgespräche (1x pro Jahr)
- Elterngespräche
- Elternabende
- Elternbeirat
- Elterncafé
- Tür- und Angelgespräche
- jährliche Übernachtungsfahrt

### **5.1.1. Elternbeirat/Elterndienste**

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägerverein werden die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Dabei vertritt der Elternbeirat die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich und dient als Sprachrohr zwischen Elternschaft und Erzieher\*innen. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Die Eltern sind im Elterndienst dazu verpflichtet sich an das Kinderschutzkonzept und das Leitbild (Werte und Normen) des Kinderstübchens zu halten.

## **5.2. Externes Beschwerdemanagement**

Wir wünschen uns ausdrücklich, dass Eltern ihre Sorgen, Unzufriedenheit oder negative Erfahrungen mitteilen, denn erst dadurch haben wir die Möglichkeit, besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familien einzugehen.

- Die Eltern haben in jedem Fall für ihre Beschwerden einen Ansprechpartner. Eltern können sich an das Erziehungspersonal, an die Leitung oder an den Elternbeirat wenden.
- Gespräche werden zusammen mit der Leitung geführt. Bei Bedarf werden weitere Fachkräfte, beispielsweise Kinderschutzbeauftragte, hinzugezogen.
- Gespräche werden schriftlich festgehalten und getroffene Vereinbarungen von allen Parteien unterschrieben.
- Für Tipps, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben wir einen Briefkasten an der Bürotür eingerichtet.



## 5.3. Selbstverpflichtung/Ehrenerklärung

**Nachname, Vorname:**

**Adresse:**

**Geburtsdatum:**

**Geburtsort:**

Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf Kinder für TäterInnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder steht für uns dabei an erster Stelle. Mit der Ehrenerklärung setzen wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den Kindern des Kinderstübchens ein. Sie wird von allen Personen, die in dem Verein Kindertagesstätte Kinderstübchen e.V. Verantwortung in der Arbeit mit den Kindern haben übernommen, unterzeichnet und gelebt.

Die Ehrenerklärung umfasst folgende Punkte:

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen
- Mein Umgang mit den Kindern ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um
- Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Kinder.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.
- Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234,235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Verein Kindertagesstätte Kinderstübchen e.V. über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

**(Ort, Datum, Unterschrift)**

---

## 6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 6.1. Ablaufdiagramm des paritätischen Wohlfahrtsverbands (nach §8a SGB VIII)

(siehe „Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, S. 43f)

### 6.2. Dokumentationshilfen

(siehe „Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, S. 51ff)

## 7. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

### 7.1. Schutz der Kinder (Bundeskinderschutzgesetz)

Das Bundeskinderschutzgesetz überträgt den pädagogischen Angestellten des Kinderstübchen einen Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls. Wenn sie befürchten, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte, haben sie das Recht, sich von einer externen Kinderschutzfachkraft (andere Einrichtung) beraten zu lassen.

### 7.2. Förderung der Kinder

Vor dem Hintergrund der Kindeswohlgefährdung arbeitet das Kinderstübchen mit folgenden Institutionen zusammen:

- Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienfragen  
Ostermannstr. 32  
44789 Bochum  
Tel. 0234/30790-55  
[erziehungsberatung@caritas-bochum.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-bochum.de)
- „Logovita“, Praxis für Logopädie, Claudia Gredig & Team  
Rüsenacker 3  
44799 Bochum  
Tel. 0234/5307580  
[www.logovita.de](http://www.logovita.de)  
[info@logovita.de](mailto:info@logovita.de)



---

## 7.3. Beratungsmöglichkeiten in Krisensituationen (Kinderschutzbeauftragte/r)

Was ist eine Kinderschutzkraft? Was sind deren Aufgaben?

- Sie übernehmen die fachliche Beratung im Kinderschutz.
- Sie begleiten den Prozess der Gefährdungseinschätzung.
- Sie sind Fachleute im Verfahren und führen durch das Verfahren.
- Sie sind methodische Berater\*innen im Bereich der Gesprächsführung sowohl mit Kolleginnen und Kollegen als auch mit den Betroffenen.
- Sie verfügen über Kenntnisse in Bezug auf das Hilfenetz der jeweiligen Region.
- Sie beteiligen sich an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes/Jugendlichen und dessen Familie gezogen werden können.

Um eine neutrale und objektive Gefährdungseinschätzung gewährleisten zu können wird immer ein externer Kinderschutzbeauftragter zu Rate gezogen.